

Rechtssache C-625/20**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

19. November 2020

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Social n.º 26 de Barcelona (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

13. Oktober 2020

Klägerin:

KM

Beklagter:

Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS)

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Mit dem vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen soll geklärt werden, ob die spanische Sozialversicherung eine Diskriminierung aufgrund des biologischen und gesellschaftlichen Geschlechts vornimmt und damit gegen die Unionsvorschriften, in denen der Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen niedergelegt ist, verstößt, indem sie die Vereinbarkeit von zwei in verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit zuerkannten Leistungen zulässt, aber ihren Bezug innerhalb desselben Systems verbietet, selbst wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der jeweiligen Leistungen erfüllt sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

- 1 Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht gemäß Art. 267 AEUV und zielt darauf ab, die Gültigkeit von Art. 163.1 der Ley General de la Seguridad Social (Allgemeines Gesetz über die soziale Sicherheit, im Folgenden: LGSS) im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und, hilfsweise, in Arbeits- und

Beschäftigungsfragen, wie er in verschiedenen Gemeinschaftsrichtlinien niedergelegt ist, zu prüfen.

- 2 Art. 163.1 LGSS erklärt Renten nach dem Allgemeinen System (Régimen General de la Seguridad Social – RGSS), wenn sie bei ein und demselben Begünstigten zusammenfallen, für miteinander unvereinbar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, und zwingt jeden, der möglicherweise Anspruch auf zwei oder mehr Renten hat, sich für eine von ihnen zu entscheiden.
- 3 Das spanische Sozialversicherungssystem erlaubt jedoch einerseits im Falle von Altersrenten, Renten wegen dauerhafter Invalidität oder Hinterbliebenenrenten, wenn die betreffende Person nacheinander oder alternativ Beitragszeiten in mehr als einem Sozialversicherungssystem zurückgelegt hat, dass diese Zeiten, sofern sie sich nicht überschneiden, für den Erwerb des Rentenanspruchs sowie gegebenenfalls für die Bestimmung des für die Berechnung desselben anwendbaren Prozentsatzes pro Beitragsjahr zusammengerechnet werden.
- 4 Andererseits beschränkt die Rechtsprechung diese Unvereinbarkeit auf Leistungen, die innerhalb desselben Systems der sozialen Sicherheit zuerkannt werden, und erkennt somit die Vereinbarkeit von Leistungen verschiedener Systeme der sozialen Sicherheit an.
- 5 Die Präsenz von Frauen ist in den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit jedoch nicht gleich; sie reicht von 95,60 % im Sondersystem für Hausangestellte bis zu 7,97 % im Sondersystem für den Kohlebergbau. In den beiden wichtigsten Systemen, dem Allgemeinen System (RGSS), das im Allgemeinen für Arbeitnehmer in allen Produktionssektoren gilt, und dem Sondersystem für Selbständige (Régimen Especial de la Seguridad Social de Trabajadores Autónomos – RETA), das im Allgemeinen für Selbständige in allen Produktionssektoren gilt, liegt der Frauenanteil jedoch bei 48,09 % bzw. 36,15 %.
- 6 Wenn also Leistungen nur dann vereinbar sein können, wenn sie in verschiedenen Systemen (normalerweise dem RGSS und dem RETA) erworben wurden, und der Anteil der Männer im RETA viel höher ist als der der Frauen, ist die Vereinbarkeit von Leistungen bei Männern viel wahrscheinlicher als bei Frauen, was einen Verstoß gegen die im Unionsrecht niedergelegte Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und möglicherweise auch in Arbeits- und Beschäftigungsfragen darstellt.

Vorlagefragen

1. Verstößt die in Art. 163.1 LGSS enthaltene spanische Vorschrift über die Vereinbarkeit von Leistungen – in der Auslegung durch die Rechtsprechung –, die die Vereinbarkeit von zwei Leistungen wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit, die im Rahmen desselben Systems zuerkannt werden, verhindert, während sie deren Vereinbarkeit zulässt, wenn sie im Rahmen verschiedener Systeme zuerkannt werden, selbst wenn sie in jedem Fall auf der

Grundlage unabhängiger Beiträge erworben wurden, angesichts der Zusammensetzung nach Geschlechtern der verschiedenen spanischen Sozialversicherungssysteme gegen die Unionsvorschriften, die in Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit und in Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) enthalten sind, da sie zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des biologischen oder gesellschaftlichen Geschlechts führen kann?

2. Falls die erste Frage verneint wird: Kann die spanische Vorschrift gegen die vorstehend genannten Unionsvorschriften verstoßen, wenn die beiden Leistungen auf verschiedene Verletzungen zurückzuführen sind?

Angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Art. 267 AEUV

Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit, Art. 1, 2, 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1

Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, b und f und Art. 5

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Ley General de la Seguridad Social (LGSS) in der durch das Real Decreto Legislativo 8/2015 vom 30. Oktober 2015 angenommenen Neufassung, insbesondere Art. 163.1, aber auch Art. 193.1 und die Übergangsbestimmung 26.^a

Real Decreto 691/1991 vom 12. April 1991 über die gegenseitige Berücksichtigung von Beiträgen zwischen Systemen der sozialen Sicherheit, Art. 1, 4.1 und 5

Urteil der Kammer für Sozialsachen des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) (STS) vom 14. Juli 2014, ergangen auf eine Kassationsbeschwerde zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung (recurso de casación para unificación de doctrina – RCUD) Nr. 3038/2013

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 7 Mit Bescheid des INSS wurde die Klägerin mit Wirkung vom 19. November 1998 wegen einer nicht berufsbedingten Krankheit für den von ihr gewöhnlich ausgeübten Beruf als Verwaltungsassistentin für dauerhaft vollständig berufsunfähig erklärt, mit Anspruch auf die entsprechende Leistung. Die Berechnungsgrundlage für die Leistung wurde unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen für die Zeit von Mai 1989 bis April 1994 berechnet.
- 8 Der derzeitige gewöhnliche Beruf der Klägerin ist der einer untergeordneten Angestellten. Für die Klägerin begann am 18. Juli 2016 ein Zeitraum vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Am 20. März 2018 erließ die Provinzialdirektion des INSS einen Bescheid, mit dem die Klägerin wegen eines nicht berufsbedingten Unfalls für dauerhaft vollständig berufsunfähig erklärt wurde, mit Anspruch auf die entsprechende Leistung. Die Berechnungsgrundlage wurde unter Berücksichtigung der Beitragsgrundlagen für die Zeit von Februar 2015 bis Januar 2017 berechnet.
- 9 Obwohl diese beiden Leistungen der Klägerin für verschiedene Berufe aufgrund verschiedener Leiden und Beitragszeiten zuerkannt wurden und ihre Höhe auf der Grundlage unterschiedlicher Beitragsgrundlagen berechnet wurde, hält das INSS sie auf der Grundlage von Art. 163.1 LGSS für unvereinbar.
- 10 Nach der maßgeblichen Rechtsprechung könnten die beiden Renten wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit miteinander vereinbar sein, wenn sie in verschiedenen Systemen zuerkannt worden wären.

Wesentliches Vorbringen der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 11 Die Klägerin ist der Ansicht, Art. 163.1 LGSS sei auf sie nicht anwendbar, da er gegen die europäischen Rechtsvorschriften, insbesondere gegen Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG, verstoße.
- 12 Insbesondere führe die Unvereinbarkeitsregelung, da der Frauenanteil in den Sondersystemen, besonders im RETA, viel geringer sei als der der Männer (am 31. Januar 2020 36,15 %), zu einer mittelbaren Diskriminierung aufgrund des biologischen oder gesellschaftlichen Geschlechts, denn diese Regelung erscheine zwar neutral, erschwere die Vereinbarkeit aber in höherem Maße für Frauen, da ihr Anteil in den Sondersystemen im Verhältnis zu dem der Männer viel geringer sei.
- 13 Das INSS macht geltend, dass eine der von der Klägerin angeführten Richtlinien, die Richtlinie 2006/54, im vorliegenden Fall gar nicht anwendbar sei. Es sei widersprüchlich, zwei Leistungen wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit für verschiedene Berufe zu erhalten, wenn der gewöhnliche Beruf dem Begriff nach nur ein einziger sein könne, nämlich der letzte. Für die Zuerkennung der zweiten Rente wegen dauerhafter vollständiger

Berufsunfähigkeit seien auch die Verletzungen zu bewerten, die die erste Rente begründet hätten. Die Vorschriften ließen die Anrechnung von Beiträgen zu, die zu unterschiedlichen Systemen gehörten. Die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Regelung über die Vereinbarkeit von Renten wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit seien sehr gering.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 14 Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die derzeitige Regelung über die Vereinbarkeit von Leistungen zu einer nach der europäischen Regelung verbotenen mittelbaren Diskriminierung aufgrund des biologischen oder gesellschaftlichen Geschlechts führt, da die nationale gesetzliche Regelung der Vereinbarkeit der beiden der Klägerin im RGSS zuerkannten Leistungen wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit entgegensteht.
- 15 Die maßgebliche Rechtsprechung hat Art. 163.1 LGSS im Umkehrschluss dahin ausgelegt, dass zwei Leistungen, die in verschiedenen Systemen (dem RGSS und einem anderen, normalerweise dem RETA) zuerkannt werden, miteinander vereinbar sind, wenn die Beitragszahlungen in jedem der Systeme ausreichen, um die Leistung zu erhalten, selbst wenn die Zuerkennung auf denselben Verletzungen beruht.
- 16 Jedenfalls wäre es gerechtfertigt, die Vereinbarkeit der beiden Leistungen zu verneinen, wenn sie ganz oder teilweise mit denselben Beiträgen erworben worden wären. Daher würde auch die Vereinbarkeit von nach verschiedenen Systemen zuerkannten Leistungen dann nicht anerkannt, wenn in jedem von ihnen keine ausreichenden eigenen Beiträge für die Gewährung der Leistung gezahlt wurden. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin aber hinreichende und unabhängige Beitragszahlungen nachgewiesen, um beide Leistungen zu erhalten, nach Maßgabe des Zeitpunkts ihrer Zuerkennung, der Kontingenz und des Alters, das sie zum Zeitpunkt des ursächlichen Ereignisses hatte.
- 17 Die Ansprüche wegen der 1999 anerkannten dauerhaften vollständigen Berufsunfähigkeit sind offensichtlich durch die früheren Beiträge entstanden. Die im Jahre 2018 eingetretene Berufsunfähigkeit erforderte keine vorherige Beitragszeit, da sie auf einem nicht berufsbedingten Unfall beruhte, so dass die Anmeldung bei der Sozialversicherung ausreichend war. Zudem hat die Klägerin, auch wenn die im Jahr 2018 eingetretene dauerhafte vollständige Berufsunfähigkeit auf einer nicht berufsbedingten Krankheit beruhte, nach 1999 ausreichende Beitragszahlungen geleistet, um die Leistung erhalten zu können.
- 18 Die hier dargestellte Lösung, die Vereinbarkeit von Leistungen, die in ein und demselben System (in der Regel dem RGSS) ausgelöst werden, zu verneinen und die Vereinbarkeit von Leistungen, die in verschiedenen Systemen (in der Regel dem RGSS und dem RETA) ausgelöst werden, anzuerkennen, obwohl die verschiedenen Leistungen in jedem Fall mit unabhängigen Beiträgen erworben werden, führt zu einer Situation der mittelbaren Diskriminierung aufgrund des

Geschlechts. Diese Diskriminierung wäre nach Art. 4 der Richtlinie 79/7/EWG und Art. 5 der Richtlinie 2006/54/EG – falls diese Richtlinie anwendbar ist – verboten.

- 19 Die Anwendung der Regel der Unvereinbarkeit der Leistungen erscheint nämlich im Hinblick auf das Geschlecht neutral, da sie nicht nach dem Geschlecht, sondern nach Systemen unterscheidet. Ihre praktische Anwendung kann sich jedoch stärker auf das weibliche biologische oder gesellschaftliche Geschlecht auswirken, wie die Analyse der Zusammensetzung der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit nach Geschlechtern zeigt. Wir werden uns nur mit dem RGSS und dem RETA befassen, da sie die höchsten Mitgliederzahlen aufweisen, während die übrigen Sonderregime oder -systeme im Verhältnis dazu marginale Bedeutung haben.
- 20 Das RGSS ist das System, in dem für die meisten Sektoren die Arbeitnehmer erfasst sind, mit mehr als 14,5 Mio. Versicherten. Die Aufteilung nach Geschlechtern ist dort mit einem Frauenanteil von 48,09 % recht ausgewogen. Dagegen ist im RETA, dem Selbständige aus den meisten Sektoren angehören und das ebenfalls eine beträchtliche Mitgliederzahl (über 3 Mio.) aufweist, die Aufteilung nach Geschlechtern unausgewogen; Frauen machen dort nur 36,15 % der Mitglieder aus, was weder dem Frauenanteil an der nationalen Bevölkerung, noch dem Frauenanteil an der Gruppe der Erwerbstätigen entspricht.
- 21 Wenn also eine Vereinbarkeit nur bei den Leistungen möglich ist, die in verschiedenen Systemen (in der Regel RGSS und RETA) erworben werden, und der Anteil der Männer im RETA viel höher ist als der der Frauen, lässt sich daraus schließen, dass die Anerkennung der Vereinbarkeit von Leistungen bei Männern viel eher möglich ist als bei Frauen. Die Anwendung der Regelung über die Unvereinbarkeit von Leistungen benachteiligt Frauen ohne sachlichen Grund prozentual gesehen stärker als Männer.
- 22 Darüber hinaus würde dies eine mittelbare Diskriminierung nicht nur aufgrund des biologischen Geschlechts, sondern auch, und vielleicht vor allem, aufgrund des gesellschaftlichen Geschlechts bedeuten, da die geringere Präsenz von Frauen im RETA widerspiegelt, dass es für diese schwieriger ist, selbständig eine produktive Tätigkeit aufzunehmen, denn traditionell kommt ihnen die gesellschaftlich übernommene Rolle der Betreuerin und Hausfrau zu, was noch nicht vollständig überholt ist. Insbesondere im Fall älterer Generationen, auch wenn sie noch aktiv sind, trat die Frau später in den Arbeitsmarkt ein, manchmal wenn die Kinder bereits großgezogen waren, und zwar hauptsächlich in Teilzeitjobs – um sie mit der Hausarbeit vereinbar zu machen – und in weniger qualifizierten Jobs – aufgrund geringerer Möglichkeiten der Ausbildung und des beruflichen Aufstiegs.
- 23 Es ist daher logisch, dass die Eingliederung in den Arbeitsmarkt unter so widrigen Umständen überwiegend in abhängiger Beschäftigung und weniger in selbständiger Tätigkeit erfolgte; außerdem erschwerte die traditionelle soziale

Rolle der Betreuungsperson Frauen den Zugang zu Finanzierung und Kapital, die für eine selbständige Tätigkeit erforderlich sind.

- 24 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erscheint die Vorlage einer Frage zur Vorabentscheidung angebracht. Auch wenn das Verbot der Diskriminierung sowohl wegen des biologischen als auch wegen des gesellschaftlichen Geschlechts, sei es unmittelbar oder mittelbar, im Recht der Europäischen Union hinreichend konsolidiert und umrissen ist, wird eine Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union zu diesem Punkt als erforderlich angesehen, da das spezifische Problem der Vereinbarkeit von Leistungen in keinem früheren Urteil untersucht worden ist.
- 25 Anders verhielte es sich, wenn die zweite zuerkannte Rente wegen dauerhafter vollständiger Erwerbsunfähigkeit zuerkannt worden wäre, denn in einem solchen Fall würde die Unmöglichkeit, irgendeine produktive Tätigkeit auszuüben, in der die Unmöglichkeit, weiterhin einen bestimmten Beruf ausüben zu können, aufgehen würde, durch diese Rente ausgeglichen. Dies ist bei der Klägerin jedoch nicht der Fall.
- 26 Wegen derselben Verletzungen können nicht zwei Leistungen wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit gewährt werden. Ein und dasselbe pathologische Bild verhindert jedoch nicht den Zugang zu zwei Leistungen wegen dauerhafter vollständiger Berufsunfähigkeit, die in zwei verschiedenen Systemen miteinander vereinbar sind. In jedem Fall wird es daher als angemessen erachtet, eine zweite, zur Hauptfrage subsidiäre Frage zu stellen, für den Fall, dass es notwendig sein sollte, dahingehend zu nuancieren, dass die Unvereinbarkeit nur dann gerechtfertigt und nicht diskriminierend wäre, wenn die Leistungen im Zusammenhang mit denselben Leiden zuerkannt wurden.